

gen Vertreter (die Indossanten) nur als Bürgen beitreten. So unbedenklich es erscheint, den Regreß per saltum in Sachsen einzuführen, so hat dagegen die Frage: ob nicht zu noch mehrer Abkürzung der Regreßnahme, und um dem Inhaber noch sicherer und schleuniger zur Befriedigung zu verhelfen, eine Bestimmung, wie sie das französische Recht (C. d. C. art. 164) enthält, und wonach der Inhaber alle ihm Verpflichtete zugleich und zusammen in Anspruch nehmen darf, einzuführen sei? um so mehr annoch ausgefetzt bleiben können, als dermalen schon die Proceßgesetze, namentlich die Bestimmungen über den Gerichtsstand und dessen Prorogation entgegenstehe, so kann diesem Vorhaben gegenwärtig auch nicht die Besorgniß entgegen treten, daß mit dieser neuen Gesetzgebung der Eintritt einer andern noch vortheilhaftern verzögert werde, der nämlich, wodurch in Frankreich die Abkürzung der Regreßnehmung und die Aussicht auf schleunigste Befriedigung des Inhabers nur noch vollständiger erreicht wird. Die Einführung der dem französischen Rechte angehörenden *action en garantie exercée collectivement contre les endosseurs et le tireur* (Cod. de Commerce art. 164) kann nur unter völliger Veränderung der in Sachsen jetzt bestehenden Proceßgesetze, namentlich unter Aufhebung bestehender Grundsätze von dem Gerichtsstand, und deren möglicher Prorogation eintreten.

Es hat hiernächst erforderlich geschienen, bei Einführung des freien Regresses noch eine Frage zu beantworten, die leicht Verschiedenheit der Meinungen herbeiführen könnte, weil es sehr nahe liegt, das Recht eines regredirenden Intervenienten mit dem Rechte eines andern Inhabers zu verwechseln, der dieses nicht durch Intervention zu Wege gebracht. Der Intervenient tritt unter Verhältnissen und mit solchen Formen ein, die ihn nöthigen, alle Nachmänner seines Honoraten von der Regreßnehmung zu befreien, und die bei der Intervention erklärte Absicht dieser Befreiung der in Mitten liegenden Indossanten, ist der Grund der Zulassung aller Intervention; der Grund der Rechte, mit welchen der Intervenient ausgestattet ist.

Die Regreßrechte des Inhabers oder der Indossanten erscheinen in einem andern Lichte. Der Inhaber hat alle, die sich vor ihm zu Vertretern des Wechsels durch Ausstellung oder Indossament erboten haben, zu seinen natürlichen Schuldner. Eine Wahl, die er trifft, indem er sich z. B. sogleich an den Aussteller wendet, kann ihm mit einigem Rechtsgrunde nicht als Begebung seiner Rechte an den dazwischen stehenden Indossanten angerechnet werden. Er verfolgt sein Recht wider den Aussteller zwar zu Nutz und Frommen der in der Mitte stehenden Indossanten, inwiefern er die Möglichkeit benützt, daß der Aussteller zur Befreiung der letztern den Wechsel einlöse, aber diese Verwendung für das Interesse der Interessenten ist und bleibt eine freiwillige, und was er in dieser Beziehung unternimmt, kann nicht mit einem Präjudiz belegt werden, wodurch er seiner Freiheit beraubt würde, im Gegentheil es muß ihm frei bleiben, von dem zuerst angegriffenen frühern Garant des Wechsels abzulassen, wenn sich der Ausföhrung seines Rechts Schwierigkeiten entgegenstellen, oder er sich sonst zu Aufgebung seines ursprünglichen Planes bewogen findet, und man muß ihm in dieser Beziehung sogar das §. 20 der Leipziger Wechselordnung in Hinsicht auf die zusammen bestehenden Rechte des Inhabers an den Acceptanten und die Indossanten, geordnete *jus variandi* in dem Umfange zugestehen, daß er solches unter allen Vertretern des Wechsels frei ausübe. Wollte man dies nicht thun, so wäre es gefährlich für den Inhaber, sich unter Uebergehung späterer Indossanten sogleich an den Aussteller zu wenden, und das Gesetz, welches den Regreß äußerlich freigäbe, würde den Ordnungsregreß, durch die Bedrohung des Inha-

bers mit Rechtsverlusten, deren er sich bei dem Gebrauch seiner Freiheit ausfetzte, fort und fort als Regel erhalten. Die Zusatzbestimmung ist mithin nicht bloß juristisch, sondern auch in der Politik der Wechselgesetzgebung begründet.

ad no. XI. XII. Gleichzeitig mit der Einführung des prompten Accepts bei der Tratte, und gewissermaßen in Verbindung mit dieser gesetzlichen Verfügung, geschah im Jahre 1829 die Gleichstellung der kaufmännischen Anweisungen, als der bis dahin, und noch bis jetzt allein gesetzlich bestehenden und zugelassenen Form der gezogenen Papiere neben der Tratte, mit dieser, jedoch nur insoweit, als sich diesem Vorhaben nicht die besondere Natur der Tratte, die das Versprechen der Annahme von Seiten des Bezogenen, und deren wechselmäßige Garantie in allen Varietäten ihrer Formel in sich begreift, entgegenstellt. Das Mandat: die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend, vom 23. December 1829 (Ges.-Samml. vom Jahr 1830, 3. Stück pag. 9) drückte sich darüber dahin aus, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darinnen bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt und deshalb vom Inhaber auf die in gleichem Falle bei Wechseln gewöhnliche Weise protestirt worden ist, die Regreßnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in derselben Maße, wie nach der Leipziger Wechselordnung §. XIX und dem Anhang der Erläuterten Proceßordnung §. XIV bei Wechseln, stattfindet; die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten; nicht minder, wenn etwa von einem Dritten, als Intervenienten auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art in Gemäßheit der Bestimmungen der §. XVII der Leipziger Wechselordnung, der Regreß zustehen solle.

Es versteht sich nun von selbst, daß die Verfügung wegen Freigebung des Regresses bei Wechseln auch die Aufhebung der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Folge haben muß, die das Verfahren bei der Regreßnahme aus Anweisungen nach den Vorschriften der 19. §. der Leipziger Wechselordnung und der 14. §. des Anhangs der Erl. Proceßordnung einzurichten gebietet, und die dahin gestellte Bestimmung erscheint durch die vorigen Bemerkungen zur Genüge motivirt.

Allein wegen dieses Mandats sind annoch andere Bedenken erregt worden, die sich zunächst auf die irrige Vorstellung beziehen, daß neben dem Mandate von 1829 annoch die Vorschriften eines ältern Gesetzes fortbestehen, welches von kaufmännischen Anweisungen handelt, nämlich des Mandats, wie es in Wechselfachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten geschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, vom 23. December 1699 bis 2. Januar 1700.

Zu dieser Annahme ist wohl einiger Anlaß vorhanden, theils, weil das Mandat von 1829 jenes ältere nicht ausdrücklich aufgehoben hat, theils weil man denken könnte, daß mit dem letztgedachten Mandate im Hauptwerke für die königl. sächs. Erblande derselbe Zustand herbeigeführt werden sollen, welcher in dem Markgrasthume Oberlausitz im Jahre 1776 hergestellt worden war, wo das Mandat vom 16. November gedachten Jahres ebenfalls eine Gleichstellung der Assignationen mit den förmlichen Wechseln eingeführt, dabei aber die Bestimmungen des Mandats von 1778 im Eingang als fortbestehend ausdrücklich erklärt hatte. Wenn jenes ältere Mandat nicht existirte, oder das neueste damit begonnen hätte, dasselbe zuvör-